

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 31.07.1923

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1923.) 64. Stück.

Inhalt:

- Nr. 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1923.
- Nr. 205. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. November 1899, 18. November 1920 und 19. Februar 1923, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.
-

Nr. 204.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1923.

Oldenburg, den 24. Juli 1923.

In der Bekanntmachung vom 20. Juni 1923 betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember

1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw. werden die Worte

„zu I, IV und V auf den tausendfachen Betrag,“

„zu II und III Ziffer 16 auf den dreitausendfachen Betrag“

durch die Worte

„zu I, IV und V auf den dreitausendfachen Betrag,“

„zu II und III Ziffer 16 auf den neuntausendfachen Betrag“

mit Wirkung vom 15. Juli d. J. ab ersetzt.

Oldenburg, den 24. Juli 1923.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

v. Finckh.

Nr. 205.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. November 1899, 18. November 1920 und 19. Februar 1923, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Oldenburg, den 24. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch folgendes angeordnet:

In den Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. November 1899, 18. November 1920 und 19. Februar 1923, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen

wegen Geldforderungen werden die Tariffätze im § 69 für die zu berechnenden Kosten in folgender Weise abgeändert.

Es sind zu berechnen:

1. Für jede Mahnung (Anfrage), welche nicht mittelst der Post erfolgt,
für jede angefangenen oder vollen 1000 *M*
des Schuldbetrages 50 *M*,
mindestens jedoch das Dreifache der Briefgebühr.
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen usw.
für jede angefangenen oder vollen 1000 *M*
des Schuldbetrages 70 *M*,
mindestens jedoch das Sechsfache der Briefgebühr.
3. Für eine Bekanntmachung durch Einrückung in öffentliche Blätter sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen.
4. Für die Aushängung einer Bekanntmachung im Gitterkasten, einschließlich der Abnahme und Rücksendung mit Attest,
für jede angefangenen oder vollen 1000 *M*
des Schuldbetrages 30 *M*,
mindestens jedoch das Zweifache und höchstens das Sechsfache der Briefgebühr.
5. Für den Auftrag zur Abhaltung des Verkaufs usw.,
für jede angefangenen oder vollen 1000 *M* des Schuldbetrages 50 *M*,
mindestens jedoch das Dreifache und höchstens das Zehnfache der Briefgebühr.
6. Für die Versteigerung usw.
für jede angefangenen oder vollen 1000 *M* des Schuldbetrages 90 *M*,
mindestens jedoch das Achtfache der Briefgebühr.
7. Für die Abschrift eines Protokolls das Dreifache der Briefgebühr für jede Seite.

8. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht usw., das Zweifache der Briefgebühr.
9. Für jedes mit der Post zu versendende Schriftstück eine Couvert- und Besorgungsgebühr in Höhe der einfachen Briefgebühr.
10. Die Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen betragen das Fünffache der Briefgebühr.

Briefgebühr ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.